



August 2020 DEUTSCHE NORM DIN **DIN 18065** ICS 91.060.30 Ersatz für DIN 18065:2015-03 Gebäudetreppen -Begriffe, Messregeln, Hauptmaße Stairs in buildings -Terminology, measuring rules, main dimensions Escaliers dans les bâtiments -Terminologie, règles de mesure, dimensions générales Gesamtumfang 43 Seiten DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

© DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist Inhaber aller ausschließlichen Rechte weltweit – alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und welchem Verfahren, sind weltweit DIN e. V. vorbehalten. Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin



DIN 18065:2020-08

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 005-09-86 AA "Treppen" im DIN-Normenausschuss Bau-

Die Einhaltung der Festlegungen in dieser Norm stellt sicher, dass die grundsätzlichen, die Treppen betreffenden Anforderungen (der Gesetzgeber) in den Bauordnungen hinsichtlich der sicheren Begehbarkeit der Treppen im Regelfall der alltäglichen Nutzung ebenso wie der sicheren Benutzung der Treppe als Teil des Rettungsweges im Brandfall erfüllt werden.

Anforderungen an das Barrierefreie Bauen können den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesbauordnungen sowie DIN 18040-1 und DIN 18040-2 mit den Anlagen der in den Bundesländern jeweils geltenden Technischen Baubestimmungen entnommen werden. Daraus können sich ergänzende Anforderungen u. a. an Treppen ergeben, beispielsweise zur Laufgestaltung und Stufenausbildung, zu Handläufen und zu Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN 18065:2015-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Norm redaktionell überarbeitet;
- b) Aktualisierung der Normativen Verweisungen;
- c) Anpassung der Literaturhinweise.

Frühere Ausgaben

DIN 18064: 1959-08, 1979-11 DIN 18065-1: 1957-12

DIN 18065: 1984-07, 2000-01, 2011-06, 2015-03







DIN 18065: 2020-08 Vorwort

"[…] Die Einhaltung der Festlegungen in dieser Norm stellt sicher, dass die grundsätzlichen, die Treppen betreffenden Anforderungen (der Gesetzgeber) in den Bauordnungen hinsichtlich der sicheren Begehbarkeit der Treppen im Regelfall der alltäglichen Nutzung ebenso wie der sicheren Benutzung der Treppe als Teil des Rettungsweges im Brandfall erfüllt werden. […]



Inhalt

- Aufbau und Inhalte der DIN 18065
- Bauordnungsrechtliche Einordnung der DIN 18065
- Umgang mit Abweichungen von der DIN 18065
- Lösungsansätze zur Beurteilung



Bereits Primaten bau(t)en Treppen



Bildquelle: Sven Lachmann auf Pixabay



 Älteste erhaltene Treppe: Holztreppe aus ca. 1344 v. Chr. in den Hallstätter Salzbergwerken (Österreich)



Bildquelle: Wikipedia (aufgerufen am 14.09.2025)

 Ca. 1675: Veröffentlichung und Etablierung der Schrittmaß-Formel (Schrittmaß = 2x Stufenhöhe + -tiefe) durch Francois

Blondel



Bildquelle: www.treppenforschung.de/stile_1/barock/ (aufgerufen am 14.09.2025)



- 1936 (1. Auflage "Bauentwurfslehre"): Neufert übernimmt Schrittmaßformel und definiert die angenehmste Stufenhöhe und –tiefe, die bis heute als Grundlage für die Normierung dienen.
- Bis zur Einführung der DIN 18065 in den Bundesländern kein einheitliches, verbindliches nationales Regelwerk
- Einführungserlasse zur DIN 18065 : 1984-07 (Stand 1997): 1984 in BaWü, keine Einführung in Bayern, 1995 in Berlin, 1990 in Brandenburg, ...
- Bayern: DIN 18065 erst 2001 als Technische Baubestimmung eingeführt (Fassung DIN 18065 : 2000-01)

Entwicklung der DIN 18065

- DIN 18065-1: 1957-12 → Wohnhaustreppen (Hauptmaße);
 Norm besteht aus einer Seite
- DIN 18064 : 1959-08 → Treppen (Begriffe), ursprünglich aus dem Gebiet "Bauleistungen im Ingenieurbau – Treppen"
- DIN 18064: 1979-11 → jüngste Fassung zurückgezogen;
 Inhalte wurden in die DIN 18065 überführt
- DIN 18065 : 1984-07 → erste Norm für Gebäudetreppen allgemein, also "Wohnhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen" und "Sonstige Gebäude"
- DIN 18065 : 2000-01 → "anwenderfreundlichere Gestaltung", jedoch keine grundlegenden Änderungen

Entwicklung der DIN 18065

• **DIN 18065 : 2000-01** (aus dem Vorwort):

"Der Inhalt der DIN 18065 hat sich in der Praxis weitgehend bewährt, so daß eine grundlegende Überarbeitung im Sinne einer Neufassung nicht notwendig erschien, zumal DIN 18065: 1984-07 in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt wurde."

→ DIN 18065 wird demnach spätestens 2000 als allgemein anerkannte Regel der Technik betrachtet



Entwicklung der DIN 18065

- DIN 18065 : 2011-06 → grundlegende Überarbeitung und Umstrukturierung, z.B. Abschnitt 6 "Hauptmaße", Abschnitt 7 "Toleranzen" und Anhang A "Darstellende Erläuterungen" werden zur besseren Lesbarkeit in 2-spaltige Tabelle überführt, Überarbeitung der Begriffe, Erweiterung der Abbildungen etc.
- DIN 18065 : 2015-03 → Redaktionelle Anpassungen und kleinere inhaltliche Änderungen ggü. 2011
- DIN 18065 : 2020-08 → Redaktionelle Änderungen ggü. 2015;
 aktuellste Fassung

Inhalte der DIN 18065 : 2020-08

Inhalt chwerung des Überkletterns bei waagerechten Geländergurten Begriffe Anwendungsbereich Normative Verweisungen Le bei gewendelten Treppen Messregeln Allgemeines Treppensteigungs . . . Abb. zu Kap. 4: A.1/ A.2/ A.3/ A.4/ A.7/ A.8/ A.9/ Treppenauftritta sten bei Gebäuden im Allgemeinen 28 Steigungsverhältnis en bei Gebäuden im Allgemeinen B.2/ B.3/ B.4/ B.5/ B.6/ B.7/ B.8/ B.9 Unterschneidung u ndelten Treppen bei Lichte Treppendurchgangshöhe . . nalb von Wohnungen . . Lichter Stufenabstand notwendige Treppen Seitenabstand Treppenlauflänge Darstellung, Drehrichtung Treppenlaufbreite Nutzbare Treppenlaufbreite . . . Abb. zu Kap. 5: B.1/B.2/ B.3/ B.4/ B.5/ B.6/ B.7/ B.8/ B.9/ Nutzbare Podestbreite Nutzbare Podesttiefe B.10/ B.11/ B.12/ B.13/ B.14 Treppengeländerhöhe . . . Stufenlänge ! Stufenbreite b . . . Stufendicke d (als Rechtstreppe dargestellt) . . Hauptmaße Lage der Trittflächen st (als Rechtstreppe dargestellt) Darstellung, Drehrichtung (Links- und enpodesten (als Linkstreppe Darstellung Abb. zu Kap. 6: A.2/ A.3/ A.5/ A.6/ A.8/ A.8a/ A.8b/ A.9/ A.10/ Drehrichtung Hauptmaße A.11/ A.12/ A.13/ A.14/ A.15a/ A.15b/ A.16/ A.17/ A.18/ A.24a/ tellt als einläufige Linkstreppe) . lt als einläufige Rechtstreppe) . . Anforderungen an Gehbereich, Lauflir wischenpodest (Bogentreppe A.24b/ B.1/ B.2/ B.3/ B.4/ B.5/ B.6/ B.7/ B.8/ B.9/ B.10/ B.11/ Anhang A (normativ) Bilder Anhang B (normativ) Treppenarten und Austr argestellt als Rechtstreppe) . . . Treppenarten - Benennung B.12/ B.13/ B.14 dargestellt als Linkstreppe) Allgemeines lls Rechtstreppe) Treppen mit geraden Läufen viertelgewendelte Treppe (dargestellt als Linkstreppe) Treppen mit gewendelten Läufen . endelte Treppe (dargestellt als Rechtstreppe) Treppen mit geraden und gewendelte Toleranzen ne Unterschneidung Austrittstufen - Beispiele Literaturhinweise t Unterschneidung Abb. zu Kap. 7: A.19a/ A.19b Bilder Anforderungen an Gehbereich, Lauflinie Bild A.1 — Abgrenzung Rampen, Treppen, Lei Bild A.2 - Benennungen einzelner Teile von Abb. zu Kap. 8: A.20/ A.21 / A.22 / A.23/ A.24/ Bild A.3 - Beispiele für Öffnungen zwischen Bild A.4 - Messregel für Stufenvorderkanten A.25/B.8 Bild A.5 - Auftritt mit Unterschneidung bei g Bild A.6 — Lichte Treppendurchgangshöhe Bild A.7 — Abmessungen von Trittstufen Bild A.8 - Lichtraumprofil für Treppen . . .



Anwendungsbereich der DIN 18065

- Begriffe und Messregeln gelten allgemein für das Bauwesen
- Hauptmaße und Toleranzen beziehen sich nur auf Treppen in und an Gebäuden, sofern nicht abweichende Sonderbauvorschriften bestehen
- DIN 18065 gilt werkstoffunabhängig für Treppen aus beliebigen Materialien und deren Kombinationen
- DIN 18065 gilt für beliebige Bauarten
- Ausgenommen: Bodentreppen nach DIN EN 14975,
 Rolltreppen/Fahrtreppen sowie Treppen im Gelände
- Gilt außerdem nicht für z.B. Kunst/Skulpturen, Rampen, (Treppen-)Leitern, Ausgleichs-/Distanzstufen (< 3 Stufen)



Anwendungsbereich der DIN 18065

Geregelt werden soll die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, jedoch nicht:

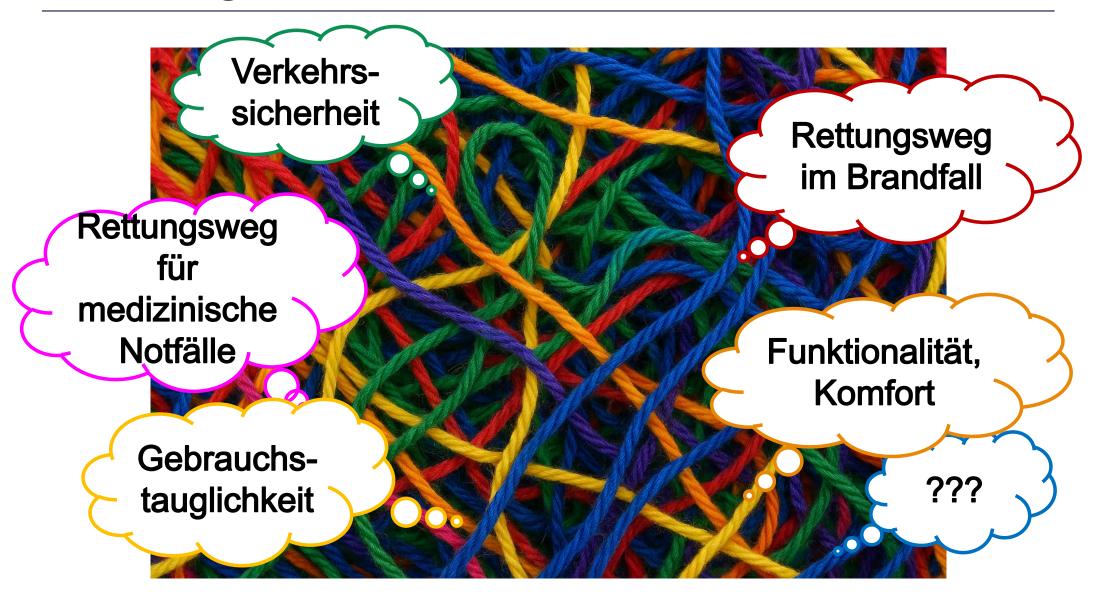
Barrierefreiheit

Unberührt bleiben des Weiteren:

- Zusätzliche Regelungen zu Sonderbauten
- Arbeitsstättenrecht
- Weitere über das Bauordnungsrecht hinausgehende Anforderungen



Anwendungsbereich der DIN 18065





 MBO (§ 34 Abs. 1): "Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). […]" → Gebäudetreppe, Treppe*, Geschosstreppe*, notwendige Treppe*, nicht notwendige Treppe*

"Treppe, die nach den behördlichen Vorschriften (z.B. Bauordnungen der Länder) als Teil des Rettungsweges vorhanden sein muss"

"zusätzliche Treppe, die gegebenenfalls auch der Hauptnutzung dient"

^{*} Zutreffende Begriffsbestimmung gemäß DIN 18065



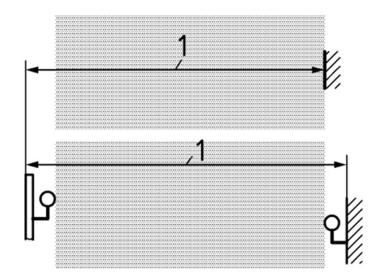
- MBO 2024 (§ 34 Abs. 4): "[...] nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen."
- zum Vergleich MBO 1981 (§ 31 Abs. 5): "[...] nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen [...]"
- Exkurs in die ASR A2.3: "Lichte Mindestbreite/-höhe ist die freie, unverstellte, unverbaute und nicht durch Hindernisse eingeschränkte Breite/Höhe, die mindestens zur Verfügung stehen muss."

- DIN 18065: Treppenlaufbreite → "Die Treppenlaufbreite wird gemessen aus Grundrissmaß der Konstruktionsbreite. Bei seitlich eingebundenen Läufen gelten die Oberflächen der Rohbauwände (begrenzende Konstruktionsteile) als Begrenzung (siehe Bild A.26)."
- DIN 18065: nutzbare (Treppen-)Laufbreite → "Die nutzbare Treppenlaufbreite als lichtes Fertigmaß wird waagrecht gemessen zwischen begrenzenden Oberflächen, Bauteilen und / oder Handlaufinnenkanten bzw. deren Projektionen (siehe Bild A.8 und Bild A.26)."

Legende

Treppenlaufbreite
nutzbare Treppenlaufbreite

ANMERKUNG Siehe 4.10, 4.11.



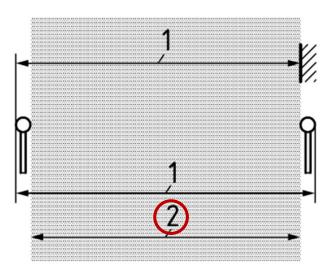
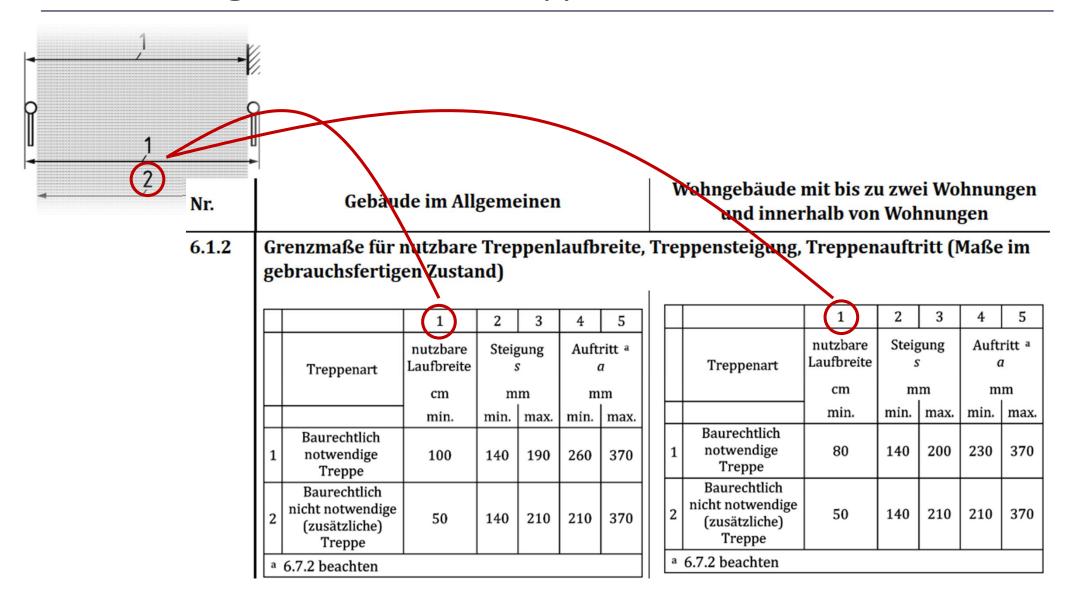


Bild A.26 — Treppenlaufbreite und nutzbare Treppenlaufbreite







Anforderungen an Treppen vor Einführung der DIN 18065

Musterbauordnung - MBO-

Fassung vom 11. Dezember 1981

Durch Beschlüsse der Fachkommission "Bauaufsicht" fortgeschriebene Fassung Stand 18. März 1988

zuletzt geändert durch Beschluß der Ministerkonferenz der ARGEBAU vom 30. November 1989

Inhaltsverzeichnis

() = Paragraphenfolge MBO 1960/74

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

(§ 1) (§ 2) (§ 3)	§1 §2 §3	Anwendungsbereiche Begriffe Allgemeine Anforderungen
		Zweiter Teil
*		Das Grundstück und seine Bebauung
(§4) (§6) (§8) (§9) (§114) (§10) (§11) (§73)	\$4 \$5 \$6 \$7 \$8 \$9 \$10 \$11	Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken Abstandflächen Übernahme von Abständen und Abstandflächen auf Nachbargrundstücke Teilung von Grundstücken Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze Einfriedung der Baugrundstücke Gemeinschaftsanlagen
		Dritter Teil
		Bauliche Anlagen
		Erster Abschnitt Gestaltung
(§ 14) (§ 15)	§ 12 § 13	Gestaltung Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten
		Zweiter Abschnitt
		Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung
(§ 13) (§ 16)	§14 §15	

Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz

Brandschutz

Verkehrssicherheit

- MBO -

Fassung 1981 § 31 Treppen

Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten.

In den Fällen der Nuramer 1 werden angrenzende öffentliche Verkehrsflächen zur Hälfte angerechnet.

(5) Dachvorsprünge Dachgesimse und Dachaufbauten, Glasdächer und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht

Gebäudeteije und Nachbargrundgen werden kann. Von Brandwänänden nach § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 stens 1,25 m entfernt sein

und Öffnungen in der Dachhaut, Wände nicht mindestens 30 cm geführt sind,

n und ähnliche Dachaufbauten aus Baustoffen, wenn sie nicht durch inde gegen Brandübertragung sind

- (6) Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Öffnungen und nichtbegehbare Glasflächen dieser Dächer sind gegen Betreten zu sichern.
- (7) Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Fenstern anschließen, sind in einem Abstand von 5 m von diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen, wie die Decken des anschließenden Gebäudes.
- (8) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden.
- (9) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

Fünfter Abschnitt

Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§31

Treppen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere Treppen können gefordert werden, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich ist. Statt notwendiger Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden.

- (2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Einschiebbare Treppen und Leitern sind bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig; sie können als Zugang zu sonstigen Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
- (3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dauchraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.
- (4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen feuerbeständig sein. Bei Gebäuden geringer Höhe müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder mindestens feuerhermend sein, dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.
- (5) Die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muß mindestens 1m betragen. In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb vom Wohnungen genügt eine Breite von 80cm. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten gestattet werden.
- (6) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden.
- (7) Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Geländerhöhe liegen, sind zu sichern.
- (8) Treppengeländer müssen mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,1 m hoch sein.
- (9) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

\$32

Treppenräume

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden und an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen. Innenliegende Treppenräume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht



(§ 18)

(§ 19)

(§23)

(§§ 17, 20, 21)

Anforderungen an Treppen vor Einführung der DIN 18065

- "(5) Die **nutzbare Breite** der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muß mindestens 1 m betragen, In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen genügt eine Breite von 80 cm. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten gestattet werden."
- "(8) **Treppengeländer** müssen mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,1 m hoch sein."

Grundstück einen Abstand von mindestens 5m

einhalten.

In den Fällen der Nuramer 1 werden angrenzende öffentliche Verkehrsflächen zur Hälfte angerechnet.

- (5) Dachvorsprünge. Dachgesimse und Dachaufbauten, Glasdächer und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden nach §28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 müssen mindestens 1,25 m entfernt sein
- Oberlichte und Öffnungen in der Dachbaut, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sir.d,
- Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.
- (6) Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Öffnungen und nichtbegehbare Glasflächen dieser Dächer sind gegen Betreten zu sichern.
- (7) Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Fenstern anschließen, sind in einem Abstand von 5 m von diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen, wie die Decken des anschließenden Gebäudes.
- (8) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden.
- (9) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

Fünfter Abschnitt

Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§31

Treppen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere Treppen können gefordert werden, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich ist. Statt notwendiger Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden.

- (2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Einschiebbare Treppen und Leitern sind bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig; sie können als Zugang zu sonstigen Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
- (3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dauchraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.
- (4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen feuerbeständig sein. Bei Gebäuden geringer Höhe müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder mindestens feuerhermendsein; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.
- (5) Die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muß mindestens Im betragen. In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen genügt eine Breite von 80cm. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten gestattet werden.
- (6) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden.
- (7) Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Geländerhöhe liegen, sind zu siehern.
- (8) Treppengeländer müssen mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1.1 m hoch sein.
- (9) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

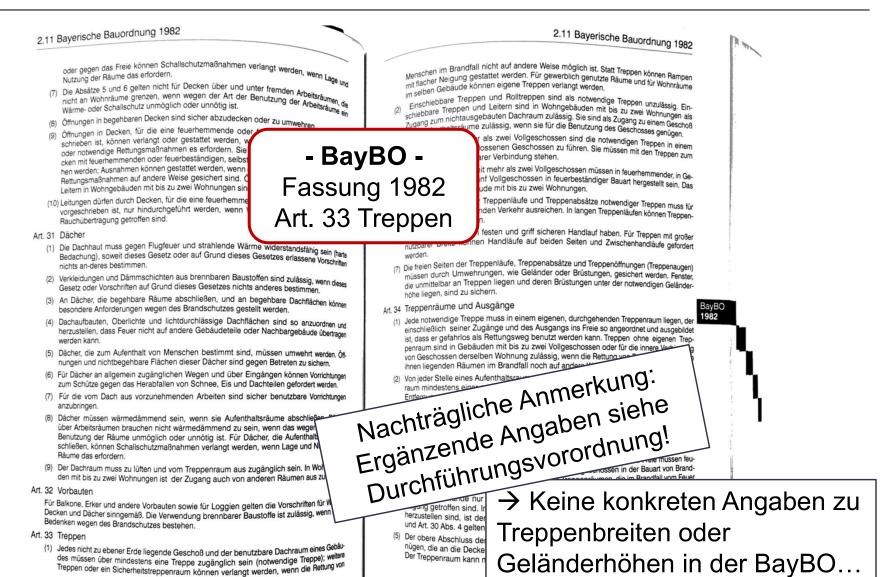
§ 52

Treppenräume

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden und an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen. Innenliegende Treppenräume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht



Anforderungen an Treppen vor Einführung der DIN 18065





§ 34 MBO* – ein Brandschutzthema?

- (1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe).
 [...]
 - → definitiv für den Brandschutz hilfreich, aber nicht nur
- (2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. [...]
 - → bestimmt auch im Brandfall sinnvoll
- (3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; [...]
 - ebenfalls auch im Brandfall nützlich

^{*} Wenn keine Angabe: Stand September 2024



§ 34 MBO – ein Brandschutzthema?

- (4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen m

 üssen [...]
 feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen [...]
 bestehen.
 - → Brandschutz!!! ©
- (5) Die nutzbare Breite [...] muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.
 - → ja, irgendwie schon; erst zur Selbstrettung der Personen vor Eintreffen der Feuerwehr, danach als Rettungsweg
- (6) Treppen müssen einen [...] Handlauf haben.
 - → ggf. im Zuge der Selbstrettung, sonst nicht
- (7) [...] nicht unmittelbar hinter der Tür beginnen → jein...



§ 34 MBO – ein Brandschutzthema?

MVV TB 2025/1:



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 2 Brandschutz

Teil A

A 2.1.10 Treppen

Die einschlägigen Anforderungen ergeben sich je nach Gebäudeklasse aus § 34 MBO1.

Die tragenden Teile notwendiger Treppen in Gebäuden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 MBO¹ müssen den Einwirkungen gemäß A 2.1.3.2 widerstehen, damit wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden.

→ Wirksame Löscharbeiten



DIN 18065 – ein Brandschutzthema?

MVV TB 2025/1:



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

- A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO¹

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹		Technische Regeln/Ausgabe		Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹				
1	2		3		4				
A 4.2.1	Gebäudetreppen		DIN 18065:2020-08		Anlage A 4.2/1				
A 4.2.2	Barrierefreies Bauen								
A 4.2.2.1	Öffentlich zugängliche Gebäude		DIN 18040-1:2010-10	T.	Anlage A 4.2/2				
A 4.2.2.2	Wohnungen		DIN 18040-2:2011-09		Anlage A 4.2/3				



DIN 18065 – ein Brandschutzthema?

MVV TB 2025/1 – Exkurs für Fortgeschrittene:

A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO¹

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹				
1	2	3	4				
A 4.2.1	Gebäudetreppen	DIN 18065:2020-08	Anlage A 4.2/1				
A 4.2.2	Barrierefreies Bauen						
A 4.2.2.1	Öffentlich zugängliche Gebäude	DIN 18040-1:2010-10	Anlage A 4.2/2				
A 4.2.2.2	Wohnungen	DIN 18040-2:2011-09	Anlage A 4.2/3				

Anlage A 4.2/1

Zu DIN 18065

1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen.



DIN 18065 – ein Brandschutzthema?

Fazit:

- Einhaltung der DIN 18065 ist Aufgabe des Architekten, nicht des Brandschutzplaners
- Wenn die Anforderungen der DIN 18065 eingehalten werden, dann werden auch die Anforderungen des § 34 MBO erfüllt, auch bezüglich der "sicheren Benutzung der Treppe als Teil des Rettungsweges im Brandfall"
- Feiner Unterschied für den Brandschutznachweis:
 "Die DIN 18065 ist einzuhalten." → falsche Zuständigkeit!
 "Die DIN 18065 wird (nach entsprechender Rückmeldung des Architekten!) eingehalten. Damit wird […] erfüllt." → OK

Abweichungen von der DIN 18065 – ein Brandschutzthema?





Abweichungen von der DIN 18065 – ein Brandschutzthema?

Gretchenfrage:

Muss eine Treppe allgemein gebrauchstauglich und verkehrssicher sein, damit sie als Rettungsweg sicher benutzbar ist?

Oder ist eine Treppe erst dann im Regelfall der alltäglichen Nutzung sicher benutzbar, wenn sie auch im Brandfall als Rettungsweg geeignet ist?





Typische Fragestellungen:

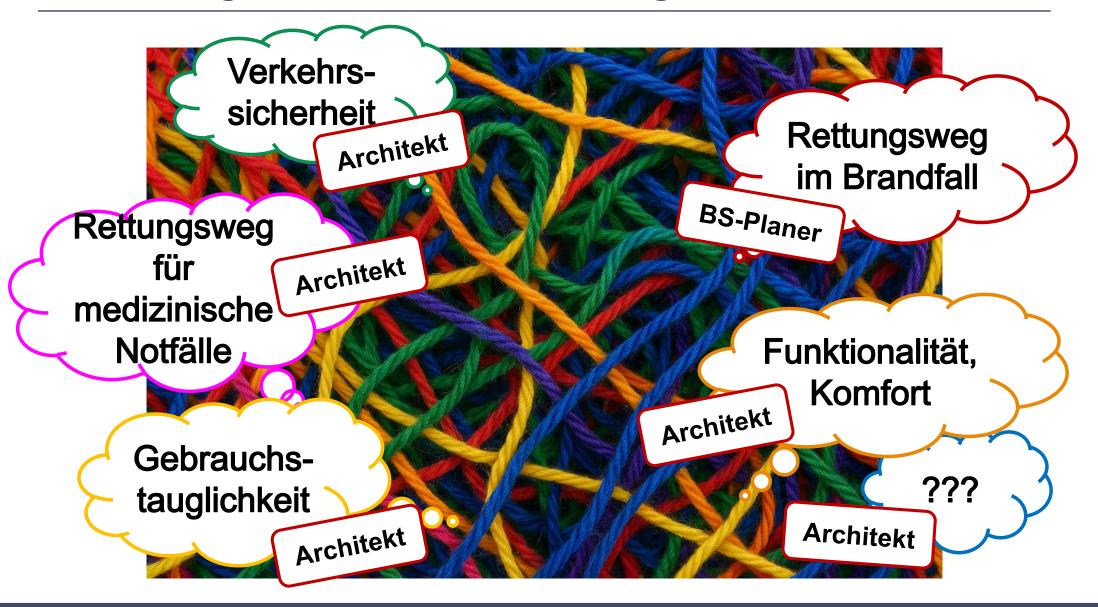
- Treppenbreite / Podesttiefe zu gering
- Erforderliche Durchgangshöhe nicht gegeben
- Schrittmaßregel nicht eingehalten
- Stufen zu hoch / Auftritt zu tief
- Unregelmäßiges Schrittmaß
- Natursteinbelag ohne erforderliche Rutschhemmung*
- Kein Handlauf geplant / vorhanden
- Kein Zwischenpodest geplant / vorhanden
- Spindeltreppe im Verlauf eines Rettungsweges**
- * Nicht geregelt in DIN 18065, sondern z.B. in ASR A1.5 Fußböden
- ** Nicht zulässig nach ASR A2.3, nach DIN 18065 unter bestimmten Voraussetzungen schon



- Bestandsschutz pr

 üfen (!)
- Abweichung von Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 1 MBO
- Abweichung nach § 67 Abs. 1 MBO von Anforderungen der MVV TB, einer aufgrund der Bauordnung erlassenen Vorschrift
- Abweichung nach § 67 Abs. 1 MBO von Anforderungen der Bauordnung selbst
- Wunsch der Bauaufsicht / Bauherren / Architekten / ggf. weiteren Planer / ausführenden Firmen regelmäßig: "Freigabe durch den Brandschutzplaner"
 - → Wer ist tatsächlich für was verantwortlich?







Wer ist tatsächlich für was verantwortlich?

- Bestandsschutz pr
 üfen (!) → Bauherr
- Abweichung von Technischen Baubestimmungen nach
 § 85a Abs. 1 MBO → hier: Architekt in eigener Verantwortung
- Abweichung nach § 67 Abs. 1 MBO von Anforderungen der MVV TB, einer aufgrund der Bauordnung erlassenen Vorschrift
 → hier: Architekt über Bauaufsicht
- Abweichung nach § 67 Abs. 1 MBO von Anforderungen der Bauordnung selbst → abhängig vom Paragraphen entweder Architekt oder BS-Planer; davon abhängig ist wiederum das Prüf- und Gestattungsverfahren



Kann sich der BS-Planer mit Ausnahme der Beurteilung hinsichtlich Feuerwiderstand und Brandverhalten tragender Bauteile ganz "wegducken"?

Wann bekommt selbst der Brandschützer "Bauchweh"?

Zwei Szenarien:

- 1. Fall: Rettungsweg dient (auch) der Selbstrettung von Personen
- 2. Fall: Rettungsweg dient ausschließlich als Angriffsweg für die Feuerwehr

Treppenbreite / Podesttiefe zu gering:

- 1. Fall: Welche nutzbare Breite muss zur Verfügung stehen, dass im Worstcase (z.B. Standardbau mit Raum bis 100 Personen) im Brandfall 90 Personen alleine und möglichst unbeschadet aus dem Gebäude kommen?
- 2. Fall: Welche nutzbare Breite muss zur Verfügung stehen, dass zumindest die Feuerwehr mit Ausrüstung durchkommt?

Erforderliche Durchgangshöhe nicht gegeben:

- 1. Fall: Welche nutzbare Höhe muss zur Verfügung stehen, dass Personen alleine, zügig und möglichst unbeschadet aus dem Gebäude kommen?
- 2. Fall: Welche Höhe benötigt die Feuerwehr mit Ausrüstung?



Schrittmaßregel nicht eingehalten:

- 1. Fall: Ab wann können Regelnutzer in der Stresssituation Brand die Treppe nicht mehr sicher nutzen?
- 2. Fall: Bei welchem Schrittmaß wird es selbst für die Feuerwehr unmöglich, die Treppe zu benutzen?

Stufen zu hoch / Auftritt zu tief:

- 1. Fall: Ab wann können Regelnutzer die Treppe nicht mehr sicher und zügig nutzen?
- 2. Fall: Ab welcher Stufenhöhe / Auftrittstiefe wird es selbst für die Feuerwehr unmöglich, die Treppe zu benutzen?



Unregelmäßiges Schrittmaß:

- 1. Fall: Liegt ein erhöhtes Unfallrisiko vor, sodass Regelnutzer in der Stresssituation Brand die Treppe nicht mehr sicher nutzen können?
- 2. Fall: Trifft dies auch für die Feuerwehr zu?
- Natursteinbelag ohne erforderliche Rutschhemmung*:
 - 1. Fall: Liegt ein erhöhtes Unfallrisiko vor, sodass Regelnutzer in der Stresssituation Brand die Treppe nicht mehr sicher nutzen können?
 - 2. Fall: Trifft dies auch für die Feuerwehr zu?

^{*} Nicht geregelt in DIN 18065, sondern z.B. in ASR A1.5 - Fußböden



Kein Handlauf geplant / vorhanden:

- 1. Fall: Können Regelnutzer in der Stresssituation Brand die Treppe auch ohne Handlauf sicher nutzen?
- 2. Fall: Kommt die Feuerwehr auch ohne Handlauf aus? Handlauf = "Gehhilfe für Personen"

Kein Zwischenpodest geplant / vorhanden:

- 1. Fall: Benötigen Regelnutzer in der Stresssituation Brand Zwischenpodeste, um die Treppe sicher nutzen zu können?
- 2. Fall: Benötigt die Feuerwehr Zwischenpodeste für einen wirkungsvollen Rettungs-/Löschangriff?



- Spindeltreppe im Verlauf eines Rettungsweges**:
 - 1. Fall: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Wendel-
 - /Spindeltreppe für Regelnutzer als Rettungsweg geeignet?
 - 2. Fall: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Wendel-/Spindeltreppe für die Feuerwehr als Rettungsweg geeignet?

Unterschiede zum 1. Fall?

^{**} Nicht zulässig nach ASR A2.3, nach DIN 18065 unter bestimmten Voraussetzungen schon



Abweichungen von der DIN 18065

Fazit:

- Abweichung kann durch Bestandsschutz abgedeckt sein
- Abweichung von DIN 18065 als Technische Baubestimmung möglich → Architekt weist Gleichwertigkeit nach
- Abweichung von Technischen Baubestimmung grundsätzlich auch nach § 67 Abs. 1 MBO möglich → Architekt
- Ggf. Abweichung nach § 67 Abs. 1 MBO von materiellen
 Anforderungen der BayBO möglich → Architekt oder BS-Planer
- BS-Planer kann i.d.R. eine Abweichung nicht alleine beurteilen, aber er kann seinen Beitrag aus BS-technischer Sicht leisten
- Differenzierung erforderlich (Aufgabe der Treppe im Brandfall: Selbstrettung vs. reiner Angriffsweg der Feuerwehr)



Lösungsansatz zur Beurteilung aus brandschutztechnischer Sicht

Herangehensweise (Vorschlag)

- Grundlagen zu nutzbaren Treppenbreiten
- Grundlagen zur Schrittmaßregel
- Faktoren für (un)sichere Treppen
- Gefährdungsbeurteilung und Analogien / Alternativansätze schaffen



Grundlagen zu nutzbaren Treppenbreiten

- Nach den Darstellungen der DIN 18065 benutzt nur jeweils 1 Person die zur Verfügung stehende Treppenbreite
 → gemäß Untersuchung nach Templer* bei Treppenbreiten von weniger als 142 cm zutreffend
- Platzbedarf pro Person (ca.) =
 60 cm + je 15 cm Wandabstand
 - → 90 cm Treppenlaufbreite
 - → nutzbare Treppenlaufbreite kann um Handlauf reduziert werden = ca. 80 cm

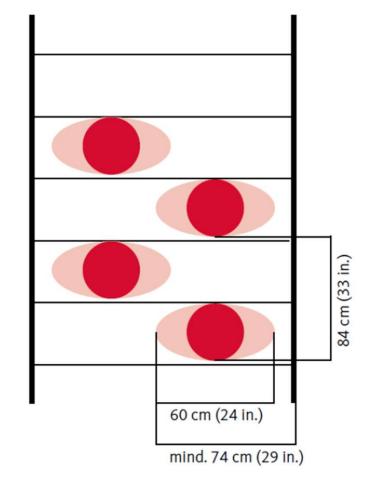


Abbildung: Platzbedarf einer Treppe (95%-Quantil) nach Templer

^{*} aus: Magistrat Wien: Bewertung von Bestandsgebäuden, Aufsatz über die Sicherheit und Barrierefreiheit von Treppen mit gekrümmten Lauflinien in rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden



Grundlagen zu nutzbaren Treppenbreiten

Abgleich des Ergebnisses mit der DIN 18065:

Nr.	Gebäude im Allgemeinen							Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen						
6.1.2	Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung, Treppenauftritt (Maße im gebrauchsfertigen Zustand)										im			
		1	2	3	4	5				1	2	3	4	5
	Treppenart	nutzbare Laufbreite	Steig	ung Auftritt a				Treppenart	nutzbare Laufbreite	Steig	gung	Aufti		
		cm	m	ım mm					cm	m	m	m	m	
		min.	min.	max.	min.	max.		L		min.	min.	max.	min.	max.
	Baurechtlich 1 notwendige Treppe	100	140	190	260	370		1	Baurechtlich notwendige Treppe	80	140	200	230	370
6.4	Krankentransport													
	Bei notwendigen Treppen ist sicherzustellen, dass die Maße im gebrauchsfertigen Zustand den Transport von Personen auf einer Krankentrage Haupttrage nach DIN EN 1865-1:2015-08, 3.1) durch die							Keine Anforderungen zum Krankentransport nach dieser Norm.						
	Rettungsdienste erlauben.													



Grundlagen zur Schrittmaßregel

- Schrittmaßregel nach Francois Blondel (ca. 1675)
 - → 2 s + a = 65 cm (mittlere Schrittlänge des Menschen)
- Sicherheitsregel (Blondel)
 - \rightarrow 45 cm \leq a + s \leq 47 cm
 - Grenzwerte für Auftritt: 26 ≤ a ≤ 32 und Steigung: 14 ≤ s ≤ 20
- Bequemlichkeitsregel (Blondel)
 - \rightarrow a s = 12
- Schrittmaßregel nach DIN 18065
 - → 2 s + a = 590 mm bis 650 mm (im Mittel 62 cm); Minimal- und Maximalwerte für Stufenhöhe und Auftrittstiefe
 - dürfen dabei nicht über-/unterschritten werden!
 - → sichere Treppe / bequeme Treppe / geringer Kraftaufwand

Gefährdung

- Stolpern → Stürzen
- Aus-/Abrutschen → Stürzen
- Staubildung*

Ursachen für Treppenunfälle

- Erhöhtes Risiko aus Bauformen
- Technische Mängel
- Organisatorische Mängel inkl. nicht sicherheitsgerechtes Verhalten

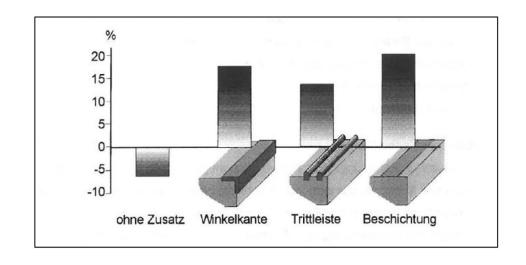
unter
Berücksichtigung
der Art und Nutzung
des Gebäudes

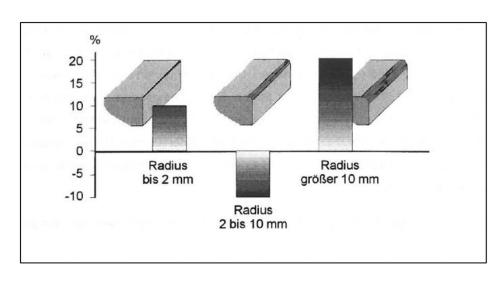
^{*} vorliegend keine weitere Betrachtung



Erhöhtes Risiko aus Bauformen

- Treppenanfang, Treppenende
- Zwischenpodeste
- Ungünstige Ausführungen im Kantenbereich
 - → ideal: ohne Zusatz [+1]
- Ungünstige Kantenradien
 - → ideal: Radius 2 10 mm [+1]







Technische Einflüsse auf die Treppensicherheit:

- Ungleichmäßige Stufenhöhen innerhalb eines Laufes [-2]
- Ungleichmäßige Auftrittstiefe von Stufen innerhalb des Gehbereichs innerhalb eines Treppenlaufes [-2]
- Stufenhöhe / Auftrittstiefe / Podesttiefe gem. DIN 18065 unter-/überschritten [-1]
- Erforderliche nutzbare Treppenbreite unterschritten
 [kein Einfluss bei nutzbarer Treppen(lauf)breite ≥ 80 cm bzw.
 ≥ 75 cm bei einseitiger Wand bzw. ≥ 60 cm ohne Wand]
- Lose oder glatte Stufenbeläge [Ausschlusskriterium!]
- Ausgebrochene Vorderkanten [-1]



Fortsetzung Technische Einflüsse auf die Treppensicherheit:

- Überstehende Stufenkantenprofile [-1]
- Fehlende Handläufe [-1]
- Unterschreitung der Durchgangshöhe [-1]
- Mangelhafte farbliche Gestaltung [-1]
- Auffällige Stufenmarkierung / Warnmarkierung [+1]
- Mangelhafte Beleuchtung / fehlender Kontrast [-1]
- Verstärkte Beleuchtung / gezielte Beleuchtung der Gefahrenstelle [+1]
- Kurven bei Wendeltreppen [0]



Organisatorische Einflüsse auf die Treppensicherheit:

- Mangelhafte Reinigungsorganisation (Feuchtigkeit nach der Reinigung, gleitfördernde Verschmutzung durch fehlende bzw. unzureichende Reinigung, Verwendung ungeeigneter Reinigungsmittel) [Mängelbehebung erforderlich!]
- Mangelhafte Unterweisung zu sicherheitsgerechtem Verhalten, sofern erforderlich [Unterweisung erforderlich! Keine Kompensation möglich]
- Tragen ungeeigneten Schuhwerks (hohe Absätze, Pantoletten, Clogs, glatte Sohlen), Unaufmerksamkeit durch Ablenkung, zu schnelles Treppenlaufen, Alkoholmissbrauch [Nutzerverhalten ändern! Keine Kompensation möglich]

Fortsetzung Organisatorische Einflüsse auf die Treppensicherheit:

- Transportieren von Gegenständen, die die Sicht verhindern [Eigenverantwortung; kein Brandschutzthema]
- Nichtbenutzen vorhandener Handläufe [Eigenverantwortung; kein Brandschutzthema]
- Abgestellte Gegenstände auf Treppenstufen bzw. –podesten [kein Einfluss bei nutzbarer Treppen(lauf)breite ≥ 80 cm bzw.
 ≥ 75 cm bei einseitiger Wand bzw. ≥ 60 cm ohne Wand; sonst Gegenstände entfernen!]

Einflüsse durch Art und Nutzung des Gebäudes:

- Psychische Verfassung: Stress durch Sonderereignis Brand / Räumung [-1]
- Psychische Verfassung: Psychische Erkrankungen mit leichten negativen Auswirkungen auf die Motorik [-1]
- Psychische Verfassung: nicht selbstrettungsfähige Personen [Ausschlusskriterium für Selbstnutzung der Treppe!]
- Physische Verfassung: Alter
 - → Nutzung schwerpunktmäßig für Personen > 60 Jahre [-1]
- Physische Verfassung: Gesundheitszustand
 - → Nutzung schwerpunktmäßig durch abgeschlagene, müde, kranke Personen [-1]



Fortsetzung Einflüsse durch Art und Nutzung des Gebäudes:

- Physische Verfassung: Schwerpunktmäßige Nutzung durch Personen mit leichten motorischen Beeinträchtigungen [-1]
- Physische Verfassung: Nicht selbstrettungsfähige Personen [Ausschlusskriterium für Selbstnutzung der Treppe!]
- Vertrautheit: ortsunkundige Personen [0], ortskundig [+1]
- Funktion der Treppe: notwendige Treppe bzw. weitere erforderliche notwendige Treppe [0]
- Funktion der Treppe: zusätzliche notwendige Treppe, über die Rettungswege geführt werden [+2]



Fortsetzung Einflüsse durch Art und Nutzung des Gebäudes:

 Funktion der Treppe: Ersatz für Rettungsgerät der Feuerwehr [+3 oder gänzlich anderer Ansatz]

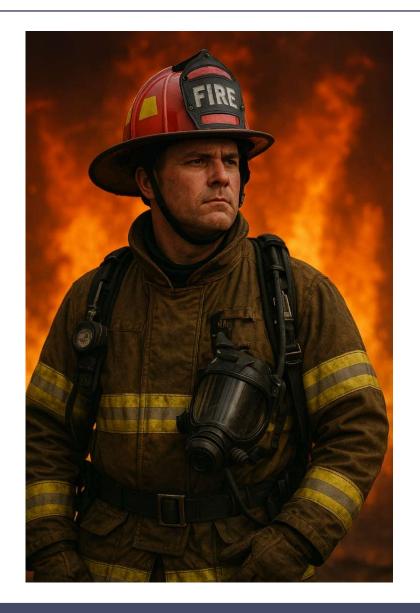
Gefährdungsbeurteilung

Beurteilung von Abweichungen der DIN 18065 aus brandschutztechnischer Sicht (Vorschlag)

- Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Brandschutzbelange aus der DIN 18065
- Schutzziel: risikogerechte Nutzbarkeit der Treppe beim Ereignis Brandfall
- Ermittlung der Gefährdung (Stürzen durch Stolpern oder Ausrutschen) Beurteilung der Gefährdung (einzelfallbezogen, z.B. unter Zuhilfenahme des Punktesystems aus "Faktoren für (un)sichere Treppen") Festlegen von Maßnahmen (einzelfallbezogen, z.B. unter Zuhilfenahme des Punktesystems aus "Faktoren für (un)sichere Treppen")

Unterschied Regelnutzer vs. Feuerwehr

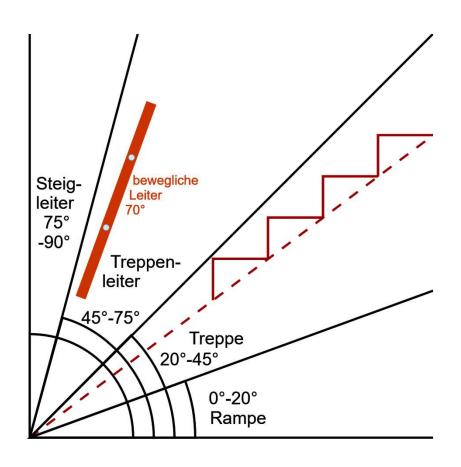






Alternativansatz für Treppen, die Rettungsgeräte der Feuerwehr ersetzen ("Nottreppe")

- Tragbare Leitern der Feuerwehr stellen "Treppenleitern" bzw. "Leitertreppen" gem. DIN 18065 dar (Aufstellwinkel 65° - 75°)
- Nutzung durch körperlich fitte, gesunde Menschen, die auch mental mit der Stresssituation Brandfall gut umgehen können



Bildquelle: Von Vollbracht - Treppensteigung (Wiki), Copyrighted free use, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=48254304 (aufgerufen am 14.09.2025)



Alternativansatz für Treppen, die Rettungsgeräte der Feuerwehr ersetzen ("Nottreppe")

- Treppe anstelle einer Leiter mit Eigenschaften, die im Mindesten einer Bautreppe bzw.
 Gerüsttreppe gemäß DGUV Regel 101-002 entsprechen
- Schutzziel gemäß vorgenannter Regel: sichere Begehbarkeit (bei Bauarbeiten) sowie ergonomisch



Bildquelle: https://geruest-welt.de/Produkte-Geruest-Welt/Steigtechnik-alt/Treppen/Bautreppen-Bautreppentuerme (aufgerufen am 15.09.2025)



Umgang mit Abweichungstatbestand "Nottreppe"

- Abweichung von § 33 Abs. 2 Satz 2 MBO: "Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein." (vgl. Abweichung für Notleiteranlagen nach DIN 14094-1)
- Entgegen der Anforderung wird der 2. Rettungsweg über eine fest installierte Treppenleiter (Nottreppe) sichergestellt. Die Treppe entspricht im Mindesten den konstruktiven Anforderungen der Ifd. Nr. 6.2 der DGUV Regel 101-002 (Stand Januar 1996). Eine sichere Begehbarkeit der Treppe sowie eine ausreichend sichere Benutzbarkeit als Rettungsweg im Brandfall ist somit gegeben.



Grenzbedingungen einer sicheren Benutzung von Treppen als Rettungsweg im Brandfall (Vorschlag)

		Bezeichnung	Notwendige Treppe*	Nottreppe ≤ 5m Höhe	Nottreppe		
1		Nutzbare Laufbreite min. (cm)	≥ 80; ≥ 75 bei einseitiger, ≥ 60 ohne Wand	≥ 80; ≥ 65 bei einseitiger Wand ≥ 60 ohne Wand (50 bis 5m)			
2	s	Steigung (mm)	140 - 200	190 - 250			
3	а	Auftritt (mm)	230 - 370	≥ 125	≥ 210		
4		Schrittmaß (2s + a) (mm)	egal	630 ± 10%	(567 - 693)		
5		Lichte Durchgangshöhe (cm)	≥ 200	≥ 190			

^{*} Grenzmaße entsprechen teilweise den Anforderungen für Treppen in Wohngebäuden, denn auch diese stellen reguläre bauliche Rettungswege und damit notwendige Treppen dar



Lösungsansätze zur Beurteilung

Fazit:

- Bisher kein Masterplan für Gefährdungsbeurteilung bekannt, jedoch Vorschlag mit Punktesystem als Bestandteil des Vortrags; WICHTIG: stets Einzelfallentscheidung!
- Alternative Herangehensweise bei Treppen als Ersatz für Hilfsgeräte der Feuerwehr (Nottreppe) → Abweichung nach § 67 Abs. 1 MBO von § 33 Abs. 2 Satz 2 MBO
- Grenzbedingungen einer sicheren Benutzbarkeit notwendiger Treppen im Brandfall lassen sich aus der DIN 18065 herausarbeiten (Vorschlag), obwohl diese nicht klar zwischen Verkehrssicherheit, Komfort, Nutzung im Brandfall / medizinischem Notfall etc. differenziert.

